

Analyse des Gutachtens zur Erstellung des ersten Gleichstellungsberichtes

Wo bleiben die Jungen- und Männerthemen in
der Gleichstellungspolitik?

März 2011

Dr. Andreas Krauß, Dr. Bruno Köhler

Inhaltsangabe

1.	Das Gutachten der Sachverständigenkommission	3
1.1	Berichtsauftrag.....	3
1.2	Philosophie	3
2.	Kritik an den Empfehlungen der Kommission im Einzelnen	3
2.1	Mangelhafte Einbeziehung von Fachleuten aus der Jungen- und Männergleichstellung	3
2.2	Einseitige Datengrundlage	4
2.3	Bildung.....	4
2.4	Jungenförderbedarf im Bereich Sprachfähigkeit und Motorik bleiben unerwähnt.....	4
2.5	Jungenleseförderung	5
2.6	Geschlechtsbewusste Pädagogik	5
2.7	Unmittelbare Diskriminierung von Jungen	6
2.8	Geschlechts-atypische Berufe.....	6
2.9	Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand	6
2.10	Rollenbild und das Recht der elterlichen Sorge.....	7
2.11	Ehegattensplitting	7
2.12	Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung.....	8
2.13	Geringfügige Beschäftigung und gesetzlicher Mindestlohn	8
2.14	Unterhalt	9
2.15	Erwerbsleben	9
2.16	Entgeltgleichheit.....	10
2.17	Frauenquote	11
2.18	Männergesundheit	12
3.	Zusammenfassung und Bewertung	12
4.	Standpunkt der Sachverständigen zu den Mängeln.....	14
5.	Empfehlung an das BMFSFJ.....	14

1. Das Gutachten der Sachverständigenkommission

1.1 Berichtsauftrag

Im Koalitionsvertrag der schwarz-roten Bundesregierung vom 11.11.2005 war vereinbart, künftig einmal pro Legislaturperiode einen Gleichstellungsbericht vorzulegen. Die damalige Frauenministerin, Ursula von der Leyen, beauftragte schließlich im Juni 2008 eine Kommission am Fraunhofer Institut mit der Erstellung des ersten Gleichstellungsberichts. Die Kommission steht unter der Leitung von Frau Ute Klammer, Professorin der Universität Duisburg-Essen und Vorstand des Essener Kollegs für Geschlechterforschung, eines dediziert feministisch ausgerichteten Instituts. Mit Frau Schuler-Harms, Professorin für Öffentliches Recht der Helmut Schmidt Universität Hamburg und Mitglied des Deutschen Juristinnenbunds, weist ein weiteres Mitglied des insgesamt neunköpfigen – sechs Frauen, drei Männer - Gremiums eine klar frauenzentrierte Ausrichtung auf. Berichtsauftrag war, der Politik Handlungsfelder im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter aufzuzeigen.

Das Gutachten der Kommission im Hinblick auf den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzulegenden ersten Gleichstellungsbericht liegt nun vor und kann unter www.gleichstellungsbericht.de eingesehen werden.

1.2 Philosophie

Die Kommission bekennt sich eingangs des vorgelegten Berichts zur Chancengleichheit im Sinne des indischen Nobelpreisträger Amartya Sen. Diesem zufolge ist eine Gesellschaft als gerecht anzusehen, wenn sie den Menschen gleiche Verwirklichungschancen bietet. Unter Verwirklichungschancen versteht Sen die Möglichkeiten oder Fähigkeiten der Menschen, ein Leben zu führen, für das sie sich mit guten Gründen entscheiden konnten, und das sie in ihrer Selbstachtung nicht in Frage stellt.¹

2. Kritik an den Empfehlungen der Kommission im Einzelnen

Generell bemängelt die Kommission, die derzeitige Gleichstellungspolitik sei inkonsistent. Einerseits werden erhebliche Anstrengungen in Bezug auf die Bildung von Frauen und die Kinderbetreuung verwandt, andererseits jedoch gleichzeitig Anreize für die Beibehaltung traditioneller Rollenmodelle gesetzt. Die Kommission macht Vorschläge, die verschiedenen Systeme und Anreize gleichgerichtet zu gestalten. Viele Bereiche, in denen Jungen und Männer Nachteile oder Benachteiligungen erfahren werden dabei aber ausgeblendet.

2.1 Mangelhafte Einbeziehung von Fachleuten aus der Jungen- und Männergleichstellung

Im Bericht wird dargelegt:

„Der Kommission war es wichtig, die verschiedenen Interessenvertreterinnen und -vertreter im Feld der Gleichstellung frühzeitig in den Prozess der Berichterstellung einzubeziehen.“

MANNdat ist der einzige Verein in Deutschland, der die Nachteile und Benachteiligungen von Jungen und Männern thematisiert und faktenbasiert analysiert. Vertreter von MANNdat waren schon als Sachverständige in Anhörungen im Landtag von Baden-Württemberg und im Berliner Senat tätig. MANNdat ist ein Verein, der sich u.a. um die Bildungsförderung von Jungen bemüht. Das Projekt „Jungenleseliste“ wurde im Rahmen der "Gender Gap Scanning techniques" vom Verein

¹ http://www.bmas.de/portal/1766/property=pdf/konzept__der__verwirklichungschancen.pdf

„Gemeinsam leben und lernen in Europa“ als Best-Practice-Beispiel für Jungenförderung ausgezeichnet.

MANNdat hat frühzeitig mit den uns von der Bundesregierung genannten Kontaktpersonen für jungen- und männerpolitische Themen in Verbindung gesetzt, unsere Anliegen und unseren Dialogwunsch geäußert. Trotzdem wurde MANNdat nicht in den Dialog einbezogen.

2.2 Einseitige Datengrundlage

Bei der Bestellung der Expertisen für den Bericht fällt auf, dass sehr einseitig frauenspezifisch Informationsmaterial gesammelt wurde. So wurden z.B. die Studien von Christina Klenner „Teilzeitarbeit im Lebensverlauf von abhängig beschäftigten Frauen“ und von Heike Klindworth „Bildungsbenachteiligung unter Lebenslaufperspektive bei türkischen und osteuropäischen Migrantinnen“ zu Grunde gelegt, jedoch keine Untersuchungen zu der Teilzeitarbeit von Männern oder der Bildungsbenachteiligung und Lebenssituation von männlichen Migranten. Dies, obwohl weithin bekannt ist, dass männliche Migrantenjüngliche die größten Bildungsprobleme haben.

2.3 Bildung

Alle Bildungsstatistiken zeigen schlechtere Bildungsabschlüsse von Jungen. Diese Bildungsnachteile bzw. Bildungsbenachteiligungen von Jungen werden im Bericht deutlich verharmlost. Konkrete Zahlen werden nicht dargestellt. Das Thema beschränkt sich auf die Rollenbilddiskussion.

2.4 Jungenförderbedarf im Bereich Sprachfähigkeit und Motorik bleiben unerwähnt.

Wesentliche Punkte, wie z.B. die signifikanten geschlechterspezifischen Defizite in der motorischen Entwicklung und in der Entwicklung der Sprachfähigkeit zum Zeitpunkt der Einschulung der Jungen werden völlig unerwähnt gelassen. Dies ist ein erheblicher Mangel, nicht zuletzt auch deswegen, weil derzeit die Abschaffung der Sonderschulen im Gespräch ist, also die einzige Schulart, die bislang in der Lage sind, auf den individuellen Förderbedarf von Jungen in diesen Bereichen einzugehen. Über 60 % der Sonderschüler sind Jungen. Die Regelschulen, das zeigen die Bildungsstatistiken leider auch, sind derzeit nicht in der Lage Jungen gleichberechtigt individuell zu fördern. Durch eine Abschaffung von Sonderschulen würde, insbesondere da die Probleme von Jungen im frühkindlichen und Einschulungsalter ignoriert werden, zusätzliches Diskriminierungspotential für Jungen geschaffen.

Die nachfolgende Tabelle zu den Befunden der Schuleingangsuntersuchungen in Baden-Württemberg 2005 zeigt weitere Fakten:

Tab.1: Befunde bei Schulanfängern in BW 2005

Diagnose	Jungen (%)	Mädchen (%)
Sprachentwicklungsverzögerung	10,0	6,7
Artikulationsstörung	17,6	11,9
visuomotorische Störung	16,5	8,8
grafomotorische Störung	25,3	16,0
grobmotorische Störung	14,3	6,6

Quelle: Kultusministerium BW 2005²

Eine Untersuchung in Brandenburg ergab bei männlichen Schulanfängern im Bereich Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen 12,1%, bei weiblichen Schulanfängern 7,3% Befunde.³

² Kultusministerium BW (2005): Stellungnahme zum Antrag der Abg. Andrea Krueger (CDU) „Chancengleichheit in der Grundschule“, Drucksache 14/1682, vom 18.09.2005, Az.: 22-6411.2/172/1

³ Bildungsministerium Brandenburg (2007): „Bericht zur Jungenförderung: Inwieweit sind Jungen in der Schule benachteiligt und wie können sie gefördert werden?“, September 2007, S.16

Diese Daten zeigen auch, dass die Behauptung, diese Nachteile von Jungen hingen lediglich vom sozialen Hintergrund ab, nicht richtig ist. Auch im Bereich Lesekompetenz spielt die Motivation eine große Rolle.

2.5 Jungenleseförderung

Die neue PISA-Studie hat das Versäumnis der Bildungspolitik in der Jungenleseförderung belegt. Obwohl schon die erste PISA-Studie im Jahr 2000 Jungenleseförderung als wichtige bildungspolitische Herausforderung anmahnte, sind jetzt neun Jahre später die geschlechterspezifischen Unterschiede im Lesen von 35 auf 40 Punkte sogar noch angewachsen. Der Anteil der Jungen, die auf höchstem Leistungsniveau lesen können, sank von 2000 zu 2009 um fast die Hälfte von 7% auf 4%. Der Anteil der Mädchen blieb auf 11%. Nur noch 13% der Mädchen aber noch 24% der Jungen gehören zu den Risikoschülern.⁴ Das zeigt, dass die Politik bislang keine effektiven Maßnahmen durchgeführt hat, um die Lesekompetenzrückstände von Jungen zu verringern. Der vorliegende Gleichstellungsbericht sieht jedoch in seinen Handlungsempfehlungen keine Jungenleseförderung vor.

2.6 Geschlechtsbewusste Pädagogik

Die Kommission fordert in Bezug auf Bildung und Ausbildung:

„Gender Mainstreaming und eine geschlechtsbewusste Pädagogik sollen in der Bildungspolitik und in den Bildungseinrichtungen zur Durchsetzung gleicher Bildungschancen übergreifend und systematisch verankert werden. Dazu gehören eine nachhaltige Vermittlung von Gender-Kompetenz in der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte und eine Verankerung von Gendertrainings in der Berufs- und Ausbildungsberatung.“⁵

MANNdat kritisiert den Vorschlag der Kommission zur einer *geschlechtsbewussten Pädagogik* hinsichtlich der *fokussierten Genderkompetenz*. Sofern Pädagogik geschlechtsbewusst ist, berücksichtigt sie ohnehin die spezifischen Bedürfnisse auch von Jungen. Werden die Bedürfnisse von Jungen aber als zu überwindendes Rollenverhalten problematisiert, wie dies im Gender Mainstreaming der Fall ist, so werden hierdurch die Persönlichkeitsrechte der Jungen verletzt.

Die Gender-Theorie geht von einer sozialen Konstruktion der Geschlechter aus und leitet hieraus die Legitimation einer Dekonstruktion von Geschlechterrollen – vor allem schon bei Kindern – ab. Dekonstruktion von Identität zieht Verunsicherung nach sich. Die Verunsicherung von Kindern ist kein akzeptables Mittel der Gleichstellungspolitik und darüber hinaus nicht geeignet, den Kindern ein Überwinden von Geschlechter-Stereotypen zu erleichtern.

Gender Mainstreaming als geschlechterpolitische Strategie existiert schon seit geraumer Zeit. Gerade im Bereich der Jungenbildung hat sich dieser Ansatz als nicht geeignet erwiesen, jungenspezifische Nachteile gegenüber Mädchen abzubauen, was die Situation in der Lesekompetenz sowie der nach wie vor höheren Defiziten von Jungen im Bereich Motorik und Sprachfähigkeit zum Zeitpunkt der Einschulung deutlich belegt. Vielmehr hat sich Gender Mainstreaming in der Praxis als Fortsetzung der reinen Frauenförderung erwiesen.

⁴ Menker, B. „Deutschlands Schüler immer noch Mittelmaß“ <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,733188,00.html> Abruf 07.12.2010

⁵ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 12

2.7 Unmittelbare Diskriminierung von Jungen

Jungen erhalten bei gleichen schulischen Kompetenzen schlechtere Noten und werden bei gleichen Noten seltener an höher führende Schulen empfohlen als Mädchen.⁶ Diese Fakten wurden in einem Bericht des Bundesbildungsministeriums erwähnt. Die Politik kennt also diese Fakten. Dies ist eine unmittelbare Diskriminierung von Jungen. Trotzdem wird diese Diskriminierung im Gutachten noch nicht einmal erwähnt.

2.8 Geschlechts-atypische Berufe

Bezüglich der Berufswahlpräferenzen der Geschlechter fordert die Kommission:

„Um das Ergreifen eines geschlechts-atypischen Berufs zu fördern, sind Aktivitäten der Arbeitsagenturen (die informieren und beraten), der Unternehmen (die sich frühzeitig in Bildungseinrichtungen präsentieren), und der Medien (die die Wahrnehmung von Berufen in der Öffentlichkeit prägen) notwendig ... Programme wie „Girl's Day“ oder ... „Boys' Day“, „Neue Wege für Jungs“ oder der nationale Pakt „Komm nach MINT“, Mentoring-Programme und die Revision der Präsentation von Berufen in Informationsmaterialien ... sollten weiterentwickelt und verstetigt werden, um das gesellschaftliche Bild von Mann und Frau im Erwerbsleben zu verändern.“⁷

Die von der Kommission mutmaßlich intendierte Verbesserung der Chancengleichheit für Heranwachsende beiderlei Geschlechts durch die Vermittlung von Einblicken in geschlechtsuntypische Berufsfelder wird von MANNdat unterstützt. Die Nichtbeteiligung z.B. der Jungen am Zukunftstag in technischen Berufsfeldern ist aber geeignet, bei ihnen den Eindruck zu erwecken, hier nicht erwünscht zu sein. Aufgabe einer Gleichstellungspolitik sollte vielmehr sein, den Jungen zu vermitteln, dass sie in der Gesellschaft gleichermaßen angenommen sind wie die Mädchen – unabhängig von ihrer Berufswahl.

MANNdat fordert die Beendigung der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung an den Zukunftstagen bei Beibehaltung der Eröffnung noch geschlechtsuntypischer Berufsperspektiven und die Weiterentwicklung zu einer partnerschaftlichen Ausrichtung. So sollten z.B. an einem Zukunftstag im technischen Bereich neben Mädchen auch Jungen beteiligt werden und die Jugendlichen dort erleben, wie Männer und Frauen partnerschaftlich Zusammenwirken.

2.9 Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand

Die Kommission fordert, die Zugewinnungsgemeinschaft als Standardform des gesetzlichen Güterstandes durch die Errungenschaftsgemeinschaft zu ersetzen:

*Im Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft wird ... eine auf Partnerschaftlichkeit ausgerichtete und am Gleichberechtigungsgebot ... orientierte Eheführung abgebildet. In der Errungenschaftsgemeinschaft besteht bereits während der Ehezeit eine **dingliche Mitberechtigung beider Eheleute an den erworbenen Vermögensgegenständen ohne Rücksicht darauf, welcher Ehepartner sie erwirtschaftet oder erworben hat.**⁸*

MANNdat lehnt die Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand der Ehe ab.

Die Errungenschaftsgemeinschaft belässt zwar das zum Zeitpunkt der Eheschließung eingebrachte Vermögen beim jeweiligen Ehegatten. Jedoch werden die aus dem Vermögen fließenden Erträge schon während der Ehe Gemeinschaftseigentum. Gleiches gilt für den Fall, dass das einge-

⁶ BMBF: „Bildungsmisserfolge von Jungen“, S.6, 11, 16

⁷ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 13

⁸ Gleichstellungsbericht, S. 48

brachte Vermögen in andere Anlageformen als umgeschichtet wird. In der Lebenswirklichkeit werden die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten zur Bereicherung vor allem der hypergamem Frau zu Gute kommen.

2.10 Rollenbild und das Recht der elterlichen Sorge

Die Kommission formuliert zum Sorgerecht wie folgt:

*„Im Recht der elterlichen Sorge ist eine Kindeswohlorientierte Angleichung der **Verantwortung** von Müttern und Vätern von **gleichstellungspolitischer** Bedeutung. Bei der Neuordnung des Sorgerechts nichtehelicher Väter sind **unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Formen** nichtehelicher Vaterschaft die **Potenziale** für eine gemeinsame elterliche Sorge zu stärken ...⁹*

*Das Rollenbild des Mannes als „Ernährer“ im Recht ist heute um das Bild des „sorgenden Mannes“ zu **ergänzen**.“*

MANNdat begrüßt die Absicht, die Stellung nichtehelicher Väter im Sorgerecht zu verbessern.

Allerdings ist die Motivation der Kommission, welche Vätern ihre rechtliche Besserstellung nur als Vehikel für mehr Verantwortung zugestehen will, zu kritisieren. MANNdat sieht das Sorgerecht der Väter als ein genuines Recht an, das Vätern gleichermaßen wie Müttern zusteht. Die Kommission ist ansonsten immer bemüht, die Frauen zu gesteigerter Erwerbsbeteiligung zu führen. Im Zusammenhang mit dem Sorgerecht will sie aber die Vaterrolle des Ernährers nur durch mehr Sorge ergänzt wissen. Bezeichnenderweise taucht in diesem Zusammenhang die Rolle der Mutter als Co-Ernährerin nicht explizit auf.

Außerdem kritisiert MANNdat die diffuse Formulierung des Vorschlags, die *Potenziale ... unter Berücksichtigung verschiedener Formen nichtehelicher Vaterschaft ... zu stärken*. Hier kann sich die Kommission offenbar nicht dazu durchringen, klare Worte zu finden. Väter sollen in die Pflicht genommen, ihnen aber die Rechte vorenthalten werden. Die ist keine gleichberechtigte Partnerschaft, sondern ein Instrumentalisieren von Vätern als Frauenfördermittel.

2.11 Ehegattensplitting

Die Kommission fordert, das Ehegattensplitting abzuschaffen, da dieses das traditionelle Rollenmodell in der ehelichen Aufgabenverteilung fördere. Es handele sich hierbei um einen Einkommenssteuerrabatt für Ehen mit einem Haupt- und einem Nebenverdiener.

MANNdat befürwortet dagegen die Beibehaltung des Ehegattensplittings.

Das Ehegattensplitting verhindert, dass bei gleichem Gesamteinkommen im Haushalt Ehen mit einem Hauptverdiener durch die Steuerprogression übermäßig belastet werden. Das Ehegattensplitting stellt somit keine Subventionierung traditioneller Erwerbsmuster dar, sondern verhindert lediglich die steuerliche Benachteiligung traditioneller Ehen gegenüber Ehen mit zwei Verdienern.

Das Ehegattensplitting im Steuerrecht ist zudem als eine Veranlagungsform anzusehen, die Ehegatten optional wählen können, korrespondierend zur freien Wahl der Aufgabenverteilung in der Ehe. Die Forderung der Kommission nach Abschaffung des Ehegattensplittings steht zu dem Grundsatz der Wahlfreiheit der Lebensentwürfe, zu dem sich die Kommission bekannt hat, in Widerspruch.

⁹ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 12

2.12 Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung

Die Kommission befasst sich auch mit den Mindestsicherungssystemen¹⁰ und schlägt bezüglich derer vor:

„Regelungen die Frauen hindern, neue Lebenspartnerschaften einzugehen, sollten zurückgebaut werden. Die Regelungen über die Bedarfsgemeinschaften im Recht der Grundsicherung bedürfen unter dem Blickwinkel des Gleichstellungsrechts einer grundlegenden Überarbeitung.“¹¹

Weil:

„Die verstärkte Geltung des Subsidiaritätsprinzips [Anm.: seit Einführung der Hartz-Reformen] erhöhte die gegenseitige Abhängigkeit auch jenseits der ehelichen Partnerschaft und steht quer zum Prinzip der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen und Männern und ihrer individuellen Teilhabe am Arbeitsmarkt ... So werden die gleichstellungspolitischen Vorgaben für die Beteiligung von Frauen an den Förderinstrumenten nicht erreicht, Frauen sind vor allem bei den besonders erfolgreichen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten unterrepräsentiert ... Frauen haben aufgrund der Anrechnung des Partner Einkommens oft keinen Leistungsanspruch ... Die weitgehenden Einstandspflichten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft sind zu überprüfen. Das gilt z.B. für die Einstandspflicht für Kinder von nicht verheirateten Partnern in einer ... Bedarfsgemeinschaft ...“¹²

MANNdat lehnt Neuregelungen im Grundsicherungsrecht mit dem Ziel, Leistungsansprüche unabhängig vom Haushaltszusammenhang zu begründen, ab.

Nicht ohne Grund sieht der Gesetzgeber vor, Ansprüche auf Mindestsicherungsleistungen nicht auf Individual-, sondern auf Haushaltsebene (Bedarfsgemeinschaft) zu bestimmen. Andernfalls käme es zu sozialpolitisch nicht verantwortbaren Mitnahmeeffekten. So könnte beispielsweise die mit einem Millionär unter einem Dach lebende, nicht erwerbstätige Lebensabschnittsgefährtin Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen, da ja sie selbst - vordergründig betrachtet – mittellos sei.

Auch dürfte die verminderte Bereitschaft zur Gründung eines gemeinsamen Hausstandes bei sich dann ergebender Konsequenz zur Mitversorgung von Kindern des anderen Partners aus Vorbeziehungen kein Spezifikum der Unterschicht sein. Das Argument ist zudem deshalb nicht stichhaltig, da die Grundsicherungsempfängerin doch Partner aus ihrer sozialen Schicht wählen kann, ohne den Hilfsanspruch zu gefährden.

Geradezu absurd mutet die Auffassung der Kommission an, das Subsidiaritätsprinzip erhöhe Abhängigkeiten. Die Kommission identifiziert private Solidarität mit Abhängigkeit und Angewiesensein auf staatliche Transfers mit eigenständiger Existenzsicherung! Hier scheint ein Weltbild durch, das von Misstrauen gegen die Zivilgesellschaft geprägt ist.

2.13 Geringfügige Beschäftigung und gesetzlicher Mindestlohn

In der Arbeitsmarktpolitik sollen laut Kommission Fördermaßnahmen, die ein traditionelles Rollenbild begünstigen, abgeschafft werden. Hierunter versteht die Kommission alle Formen sozialversicherungspflichtiger Formen geringfügiger Beschäftigung, insbesondere Minijobs. Diese sollen mit Hilfe eines gesetzlichen Mindestlohnes unmöglich gemacht werden.

¹⁰ Hartz IV, Sozialhilfe u.a.

¹¹ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 12

¹² Gleichstellungsbericht, S. 125 ff.

MANNdat fordert, die Möglichkeiten zu geringfügiger Beschäftigung beizubehalten.

Formen geringfügiger Beschäftigung abzuschaffen, nur um die traditionelle Arbeitsteilung in Ehen unmöglich zu machen, wie von der Kommission intendiert, stellt einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und die Wahlfreiheit der Lebensformen der Menschen dar.

Es stellt sich zudem die Frage nach den sozialpolitischen Implikationen. Welche Versorgung will die Kommission den Beschäftigten zukommen lassen, die ihr bisheriges Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung verlieren sollen – den Grundsicherungsbezug? Auch hier zeigt sich die Tendenz der Kommission zu Staatsintervention auf Kosten privater Beziehungssysteme.

2.14 Unterhalt

Bezüglich Unterhalt äußert sich die Kommission wie folgt:

*„Im Unterhaltsrecht sind für langjährige Ehen, in denen die Eheleute (insbesondere Frauen) unter anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine traditionelle Aufgabenteilung optiert haben, angemessene, der Billigkeit entsprechende unterhaltsrechtliche Lösungen zu finden. Diese Aufgabe ist ... der Rechtsprechung aufgegeben“.*¹³

Die Kommission fordert hier mit wachweichen Formulierungen, der Rechtsprechung die Fortsetzung der Unterhaltsregelungen aufzugeben. Zwar ist ihr offenbar bewusst, dass dies im Widerspruch zu der von ihr ansonsten propagierten wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau steht, aber den Ehegattenunterhalt (um den Kindesunterhalt kann es nicht gehen) will sie doch nicht aufgeben. Diese Ambivalenz lässt den Schluss zu, dass die Gleichstellungskommission sich stark einseitig den Fraueninteressen verpflichtet fühlt.

Die Kommission fordert an anderer Stelle selbst, vorübergehende Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit oder Reduzierungen des Erwerbsumfangs müssen jederzeit revidierbar sein¹⁴. Zudem fordert die Kommission den weitgehenden Ausbau der Kindertagesbetreuung.¹⁵ Damit steht der Forderung nach ersatzloser Streichung des Ehegattenunterhalts nichts mehr im Wege, bezieht dieser doch seine Legitimität aus der Notwendigkeit zur Betreuung der Kinder („Betreuungsunterhalt“) und sich ggf. daraus ergebenden Nachteile bei späterer Fortsetzung des Erwerbslebens.

MANNdat fordert deshalb die Abschaffung des Ehegattenunterhalts.

Die finanzielle Sorge für die Kinder ist durch den Kindesunterhalt gewährleistet. Ehegattenunterhalt gibt es nur in Deutschland. Durch Beendigung der Ehe in Form einer zusätzlichen, persönlich zugedachten Unterhaltsform profitieren zu können, stellt eine Möglichkeit zur legalisierten ungerechtfertigten Bereicherung dar. Dies umso mehr, da die Unterhaltsempfängerin die bei traditioneller Rollenverteilung von ihr erbrachten häuslichen Arbeiten, deren fiktiver wirtschaftlicher Wert von feministischer Seite stets sehr hoch bewertet wird, zum Trennungszeitpunkt in der Regel ersatzlos und für den Unterhalt unschädlich beenden kann. Dies dürfte nicht zuletzt erklären, warum in Deutschland ca. 75 % aller Scheidungsanträge von Frauen eingereicht werden.

2.15 Erwerbsleben

Beim Themenbereich Erwerbsleben reduziert sich der Bericht endgültig auf einen reinen Frauenbericht. Hier wird die Geschlechterpolitik ausschließlich auf die Frauenquote im Erwerbsleben re-

¹³ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 13

¹⁴ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 14

¹⁵ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 15

duziert. Die signifikant höhere Arbeitslosigkeit von Männern, insbesondere männlicher Jugendliche wird nicht dargestellt.

So ist die männliche Jugendarbeitslosigkeit bundesweit um über 60 % höher als die weibliche, in einigen Bundesländern, wie Bayern sogar um über 80 % höher. Diese signifikanten Unterschiede werden im Bericht nur in einem einzigen Satz angedeutet, ohne die konkreten Zahlen darzustellen.

Die entsprechenden Arbeitslosenzahlen, insbesondere im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit, können aus dem beigefügten Jungen- und Männer-Genderindex entnommen werden.

2.16 Entgeltgleichheit

Bezüglich der Entgeltgleichheit verlangt die Kommission, private und öffentliche Unternehmen dazu anzuhalten, die sogenannte *Lohnlücke* zwischen den Geschlechtern zu verringern. Im AGG¹⁶ solle ausdrücklich ein Anspruch für gleiches Entgelt bei gleichwertiger Tätigkeit verankert werden.¹⁷ Auf Seite 133 der Langfassung ihres Berichts beziffert die Kommission die *Lohnlücke* auf 23 %.

MANNdat stellt fest, dass der Anspruch auf gleiches Entgelt bei gleicher Tätigkeit bereits jetzt durch arbeits- und tarifrechtliche Normen verankert ist. Einer zusätzlichen Kodifizierung im AGG bedarf es nicht. Insbesondere die wertende Formulierung der Kommission - Entgeltgleichheit bei *gleichwertiger* Tätigkeit - würde einen dehnbaren Begriff in den Gesetzestext einführen.

Wie hoch der Wert einer Arbeitsleistung zu bestimmen ist, ergibt sich in einer Marktwirtschaft aus Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt. Ob Arbeitsleistungen gleich bepreist werden kann sich nur frei im Marktgeschehen entscheiden und wird in Praxis allenfalls zufällig und zeitweilig zutreffen.

So kann beispielsweise auch nicht a priori die Gleichwertigkeit einer Ingenieurstätigkeit im Flugzeugbau mit der einer Sozialpädagogikätigkeit unterstellt werden, nur weil das Studium beider ein Studium von in etwa der gleichen Semesterzahl voraussetzt.

Nicht zuletzt wäre die Feststellung der Gleichwertigkeit verschiedener Tätigkeiten staatlicherseits eine Verletzung der Tarifautonomie.

Was die Lohnlücke als solche anbetrifft wies MANNdat bereits darauf hin, dass die Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern nicht wie von der Kommission kolportiert 23, sondern (in den alten Bundesländern) nur 8 % beträgt. Die dazwischen liegenden 15 Prozentpunkte lassen sich auf strukturelle und arbeitsplatzrelevante Merkmale zurückführen. Die verbleibenden 8 Prozentpunkte Differenz stellen zudem nur die Obergrenze einer möglichen Diskriminierung dar, da weitere wesentliche Einflussfaktoren nicht quantifiziert werden konnten. Auf die [Pressemittteilung](#) Nr. 384 des Statistischen Amtes des Bundes und der Länder vom 25.10.2010 sei nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Im Übrigen dürften selbst gleiche Tätigkeiten in Abhängigkeit einer Vielzahl von Kriterien unterschiedlich entlohnt werden. Es ist davon auszugehen, dass die gleiche Friseurinnentätigkeit in München weitaus höher entlohnt wird als in Parchim. Auch sollen die Durchschnittsgehälter von Controllern in der Chemieindustrie andere sein als die ihrer Berufsgenossen im Bankwesen. Die Gleichstellungskommission hat versäumt, sich dieser Formen mutmaßlicher Diskriminierung anzunehmen.

¹⁶ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

¹⁷ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 15

2.17 Frauenquote

Zum Thema Frauen in Führungspositionen fordert die Kommission lapidar:

„Der Anteil von Frauen in Führungspositionen muss erhöht werden.“

Die Kommission erhebt folgende Forderung:

„Mit Blick auf den seit Jahren stagnierenden Anteil von Frauen in Topmanagement-Positionen in Deutschland spricht sich die Kommission dafür aus, eine Geschlechterquote für Aufsichtsräte einzuführen. Die Nichteinhaltung der Quotenregelung sollte, nach einer hinreichenden Übergangsphase, effektiv sanktioniert werden. Da eine Mindestanteilsregelung für Aufsichtsräte allein nicht ausreicht, empfiehlt die Kommission dem Gesetzgeber dringend, auch Modelle für Mindestanteilsregelungen von Frauen in Führungspositionen zu prüfen.“¹⁸

MANNdat lehnt Quoten im Erwerbsleben ausdrücklich ab.

Eine Quotierung für Frauen bedeutet eine gezielte Benachteiligung von Männern. Das Denken in starren Quoten spiegelt eine Vogelperspektive des Gerechtigkeitsdenkens wieder. Arbeits- und verfassungsrechtlich ist jedoch eine Diskriminierung gegeben, wenn Auswahlentscheidungen zu Lasten eines Individuums aufgrund seines Geschlechts ergehen. Dann ist Artikel 3 des Grundgesetzes über das Verbot der Diskriminierung verletzt. Dies ist auch die gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Zudem wäre eine Quote ein Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Unternehmen und die ebenfalls grundgesetzlich geschützte Wahlfreiheit des Berufs..

Die Frauenquote macht zudem ausgerechnet eine der geschlechterpolitisch wichtigsten Gruppe zu den größten Arbeitsmarktverlierern - die Väter, die Elternzeit nehmen oder in Teilzeit arbeiten. Diese werden durch die Frauenquote doppelt diskriminiert. Zum einen durch die beruflichen Ausfallzeiten, zum anderen auch noch durch die geschlechterspezifische Diskriminierung mit der Frauenquote. Tatsächlich bestätigen Gerichtsurteile, dass selbst Väter, die Elternzeit genommen haben, gegenüber einer kinderlosen Frau bei der Einstellung und Beförderung diskriminiert werden dürfen. Das ist nicht nur väterfeindlich, sondern im Hinblick auch eine angestrebte Gleichstellung auch kontraproduktiv. MANNdat fordert schon seit Jahren, die berufliche Förderung nicht am (weiblichen) Geschlecht festzumachen, sondern an der tatsächlich geleisteten Erziehungsarbeit, unabhängig vom Geschlecht.

Die Generalfrage zur Frauenquote in Berufen ist und bleibt aber: **Warum soll gerade für die Führungspositionen eine Quotierung erfolgen?!** Frauen sind in allerlei Berufszweigen und Hierarchieebenen unterrepräsentiert. Vor allem die Gefahr geneigten Berufe und solche, die mit Lärm und Schmutz verbunden sind, weisen äußerst niedrige Frauenanteile auf. Warum wird aber keine Frauenquote beispielsweise für Schwerindustrie, Müllabfuhr, Bohrinseln und das zeitintensive aber entgelt niedrige Bewachungsgewerbe gefordert. Offenbar wird hier Gleichstellung als Rosinenpickerei verstanden.

Davon abgesehen hat die Quotierung der Aufsichtsräte nach Geschlechtern in Norwegen negative Folgen gezeigt. Eine kleine Gruppe von Frauen, 70 an der Zahl, besetzt 300 Aufsichtsratspositionen, da mehr qualifizierte Frauen nicht vorhanden sind. In Norwegen hat sich hierzu bereits das Malmot von den *goldenen Röcken* eingebürgert. Die Multi-Aufsichtsratefunktionärinnen werden kaum die betreffenden Unternehmen beaufsichtigen können, dafür sind es der Unternehmen pro Aufsichtsrätin zu viele. Es handelt sich also um Alibi-Besetzungen.

Schließlich können weibliche Kandidaten für Führungspositionen nur dann in höherer Zahl generiert werden, wenn der Nachwuchspool entsprechend an Frauen aufgestockt wird. Ansonsten fän-

¹⁸ Zusammenfassung Gleichstellungsbericht, S. 16

de man wie in Norwegen nicht ausreichend Kandidatinnen zum Aufrücken an die Spitze. Der Frauenanteil in einem solchen Pool müsste aber wieder über eine Quote künstlich erhöht werden, was auch auf dieser Ebene eine verfassungswidrige Diskriminierung männlichen Nachwuchses bedeutete.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass zumindest ein Teil der politisch Verantwortlichen die Bildungsbenachteiligung von Jungen im Sinne »positiver Diskriminierung« als gerechtfertigt zu sehen scheinen, was bedeuten würde, den Bildungsrückstand der Jungen mit all seinen Konsequenzen wegen Frauenförderung bewusst in Kauf zu nehmen.

»Im Juli 2003 bestreitet Waltraut Cornelißen, Leiterin der Abteilung Geschlechterforschung und Frauenpolitik am Deutschen Jugendinstitut in München, [...] keineswegs, dass ›das Vokabular von Lehrerinnen mit dem der Jungen weniger korrespondiert als mit dem der Mädchen‹ und die ›Feminisierung‹ durchaus ›die sprachliche Entwicklung von Jungen hemmen‹ könne. Doch unter Berücksichtigung aller Fakten auch auf Seiten der Mädchen wägt sie sozusagen geschlechterpolitisch ab: Ein Bildungsvorsprung ›sei für junge Frauen vorläufig oft bitter notwendig, um auch nur annähernd gleiche Chancen im Beruf zu haben‹«¹⁹

Unter dem Strich bleibt zu konstatieren, dass eine entgegen den Berufsneigungen der Geschlechter von der Politik verordnete Quote von Frauen in Berufsbereichen zweckpragmatisch schädlich und verfassungsrechtlich unzulässig ist.

2.18 Männergesundheit

In der Vergangenheit konzentrierte sich die geschlechterspezifische Gesundheitspolitik auf Frauengesundheit. Angesichts der Tatsache, dass Männer fast alle Krankenstatistiken anführen ist dies nicht gerechtfertigt. Ein abschließender Männergesundheitsbericht, eine Männergesundheitsdatenbank und ein Männergesundheitsportal stehen als Ergänzung entsprechender Frauengesundheitseinrichtungen immer noch aus.

Während die Bekämpfung von Brustkrebs ein Gesundheitsziel in Deutschland darstellt und die Brustkrebsfrüherkennung auf dem neuesten Stand der Medizin steht, wird Prostatakrebsfrüherkennung vernachlässigt.

Auch im Jugendbereich besteht eine Vernachlässigung von Jungengesundheit. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat zum Beispiel schon 2005 in ihrem Bericht „Die Versorgung übergewichtiger und adipöser Kinder und Jugendlicher in Deutschland“ (S. 86ff.) empfohlen, jungenspezifischere Angebote bei der Bekämpfung von Adipositas anzuwenden, da Jungen bislang deutlich weniger von den Angeboten profitieren als Mädchen. Das sind Empfehlungen, die bislang noch nicht umgesetzt wurden. Im Gegensatz dazu werden Empfehlungen zu mädchenstpezifischen Angeboten, wie z.B. bei Essstörungen zeitnah von den Verantwortlichen umgesetzt.

MANNdat kritisiert diese Ausblendung der Vernachlässigung von Jungen- und Männergesundheit.

3. Zusammenfassung und Bewertung

Das von der Kommission vorgelegte Gutachten ist insgesamt stark einseitig. Es vertritt fast ausschließlich Fraueninteressen im Gleichstellungsdiskurs. Hierbei steht wiederum verkürzend das Interesse an einer weitgehenden Erwerbsaktivierung der Frauen im Mittelpunkt, wobei einerseits ein volkswirtschaftliches Interesse vor dem Hintergrund eines zu erwartenden Fachkräftemangels

¹⁹ Neutzling, R. (2005): Besser arm dran als Arm ab. In: Rose, L./Schmauch, U. (Hrsg.): Jungen – die neuen Verlierer? Königstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag, S. 75.

als auch eine entsprechende Motivationslage der Frauen a priori unterstellt werden. Die geschlechterspezifischen Bildungsrückstände von Jungen und die zunehmende Arbeitslosigkeit von männlichen Jugendlichen werden offensichtlich nicht als Problem gesehen, das gleichstellungspolitisch zu beseitigen sei. Vielmehr hat es den Anschein als werden diese Entwicklung eher als positive Rückmeldung einer Geschlechterpolitik verstanden, die sich auch heute noch ausschließlich auf die „Frauenfrage“ beschränkt. Selbst die unmittelbare Diskriminierung von Jungen (schlechtere Noten bei gleichen schulischen Kompetenzen und seltenere Empfehlung zu Gymnasien bei gleichen Noten wie Mädchen) wird nicht erwähnt.

Zwar wird eingangs des Gutachtens auch von der Notwendigkeit einer innovativen Gleichstellungspolitik für Männer gesprochen. Im Weiteren tauchen Männeraspekte jedoch nur rudimentär und dies auch nur dort auf, wo sie mit Fraueninteressen konform gehen. Die Privilegien einer handvoll hoch bezahlter männlicher Topmanager werden dabei offenbar instrumentalisiert, um die pauschale Vernachlässigung der Situation von Jungen und Männern in einer Vielzahl von Lebenslagen zu rechtfertigen.

Der sich selbst auferlegten Ausrichtung am Verwirklichungschancenansatz gemäß Amartya Sen wird die Kommission nicht gerecht. Regelungen, die dem Weltbild der Kommission entsprechen fordert diese, zu stärken und auszubauen. Anreize, die in eine andere Richtung gehen, möchte die Kommission durchgängig abgeschafft wissen. Sie will in (Berufs-) Schulen Gender Mainstreaming etabliert sehen. Arbeitsagenturen und Medien sollen das Ergreifen geschlechtsatypischer Berufe propagieren lassen. Die Partnermonate beim Elterngeld sollen ausgeweitet werden. Unternehmen ist angedacht, die Gleichstellungspolitik zu übernehmen und aktiv zu befördern. Ja sogar das Vergaberecht soll die öffentliche Hand dazu nutzen, Auftragnehmer zur Botmäßigkeit im Sinne der Gleichstellungspolitik zu zwingen. Über sanktionsbewehrte Quoten für Frauen in Führungspositionen soll zudem tief in die Selbstbestimmung von Unternehmen eingegriffen werden. Gleichzeitig aber soll über die Abschaffung geringfügiger Beschäftigungsformen, des Ehegattensplittings und über gesetzliche Mindestlöhne vermeintliche Stützen des traditionellen Rollenmodells zerstört werden. Eine Politik die tatsächlich wertfrei die Menschen unterstützt, das *Leben zu führen, für das sie sich mit guten Gründen entschieden haben*, sieht anders aus. Sie wäre neutral gegenüber den Lebensentwürfen.

Nicht zuletzt trägt die Konzeption der Kommission eben jenen Mangel, den diese an den bisherigen Regularien des Rechts-, Bildungs- und Erwerbssystems beseitigt sehen möchte: Inkonsistenz. Zwar wird durchgängig eine möglichst weitgehende Erwerbsneigung der Frau als Leitlinie zugrunde gelegt. Die sanktionsbewehrte Rigorosität, die die Kommission gegen andere wendet, die sich in diesem Ideal nicht fügen, will sie jedoch gegen Frauen wiederum nicht angewendet wissen. So hat die Kommission erkennbare Aversion dagegen, im Unterhaltsrecht die Konsequenz aus der ansonsten erhobenen Forderung nach ausnahmsloser wirtschaftlicher Eigenständigkeit der Ehepartner zu ziehen. Vollkommen kurios ist es, wenn die Kommission fordert, im Grundsicherungsbezug befindlichen Frauen nicht die Partnerwahl zu erschweren, indem bei der Bedarfsbemessung nicht mehr der Haushaltskontext berücksichtigen werden soll. Ebenso dürfte die der Kommission als gesetzlicher Güterstand anempfohlene Errungenschaftsgemeinschaft schwerlich einen Anreiz zum Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit mit sich bringen, da sie ohne eigenes Zutun eine Verfügungsgewalt über die Vermögenserträge des Ehegatten beinhaltet.

Bestens bekannte und inzwischen schon amtlich verlautbarte Sachverhalte zur Entgeltgleichheit der Geschlechter scheinen der Kommission unbekannt zu sein. Die Kommission ist auch offenbar dahingehend ignorant, dass die mittleren Nettoeinkommen der Frauen diejenigen der Männer übersteigen. In diesem Zusammenhang sei auf die Veröffentlichung *Wirtschaftsrechnungen* des Statistischen Amtes des Bundes und der Länder, Fachserie 15, Heft 6 vom 20.12.2006 verwiesen. Aus dieser geht hervor, dass der Median des Pro-Kopf-Nettoeinkommens der Frauen im Jahr 2003 in Höhe von 1.134 Euro dasjenige der Männer in Höhe von 1.129 Euro sogar leicht überstieg. Den sich hieraus ergebenden Implikationen im Gleichstellungsdiskurs sieht MANndat mit großer Freude entgegen.

Insgesamt bleibt also zu konstatieren, dass die Kommission ein höchst selektives und einseitiges Verständnis von Verwirklichungschancen hat. Es drängt sich der Eindruck auf, es gehe primär um die Verwirklichungschancen von stark erwerbsorientierten Karrierefrauen, sekundär um diejenigen der restlichen Frauen, nicht aber um diejenigen von Männern. Die folgenden im [Gender-Index von MANNdat](#) ausführlich und mit Zahlen hinterlegten Bereiche der Benachteiligung von Männern wurden von der Kommission überhaupt nicht thematisiert:

Arbeitslosigkeit
(tödliche) Arbeitsunfälle
Gesundheit
Gewalt
Sozialhilfe

Im Gender-Index von MANNdat mag man auch fündig werden, wenn man ihm Rahmen des ange-dachten Gender Accounting nach Gerechtigkeitslücken im Geschlechterverhältnis sucht.

4. Standpunkt der Sachverständigen zu den Mängeln

Bei der Sachverständigenkommission wurden bezüglich einiger der vorgenannten Mängel ange-fragt, weshalb diese keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Die lapidare Antwort:

„Ihre Anfrage wurde an mich weitergeleitet, daher antworte ich Ihnen.

Vielen Dank für Ihre Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es sich um das Sachverständigengutachten für einen ersten Gleichstellungsbericht handelt, in dem erste Themen aufgegriffen wurden. Weitere Themen bleiben späteren Sachverständigengutachten für folgende Gleichstellungsberichte vorbehalten.“

Die Sachverständigenkommission verweigert hier die substantielle Auskunft, weshalb jungen- und männerspezifische Belange marginalisiert bzw. ausgeblendet wurden. Im Gegensatz dazu standen die Sachverständigen noch kurz vorher zwei Tage lang bei der Vorstellung des Gutachtens einem rein weiblichen Publikum von Gleichstellungsbeauftragten ausführlich Rede und Antwort. MANN-dat oder andere Jungen- und Männervertretungen waren zu diesem Termin nicht eingeladen. Dies zeigt nicht nur, dass der kommende Gleichstellungsbericht ganz bewusst wieder ein reiner Frau-enbericht sein soll, dies zeigt auch, dass Gleichstellung nach wie für ein männersteriler Prozess bleibt.

Es ist auszuschließen, dass den Sachverständigen die Nachteile und Benachteiligungen von Jun-gen und Männern in den im Jungen- und Männer-Genderindex aufgeführten Bereichen verborgen geblieben sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Gleichstellungsbericht von Beginn an als reiner Frauenbericht geplant war, bei dem bewusst Problembereiche von Jungen und Männern ausgeblendet werden sollten.

5. Empfehlung an das BMFSFJ

Machte sich die Bundesregierung den Bericht der Fraunhofer-Kommission zu eigen, würde sie dem im Koalitionsvertrag gemachten Versprechen, eine eigenständige Jungen- und Männerpolitik etablieren zu wollen, nicht entsprechen. Zudem verstieße sie gegen ihren selbst gesetzten An-spruch des Gender Mainstreaming. Damit bliebe Gleichstellungspolitik eine reine gegen Jungen und Männer gerichtete Frauenpolitik.

Das von der Sachverständigenkommission des Fraunhofer-Instituts vorgelegte Gutachten ist höchst frauenzentriert einseitig, in seiner Argumentation inkonsistent sowie in der Themenwahl stark selektiv. Es kommt als Grundlage für den vorzulegenden Ersten Gleichstellungsbericht nicht in Betracht. MANNdat fordert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, einen ausgewogenen, an der Freiheit zur Wahl der Lebensentwürfe orientierten Bericht vorzulegen, der auch objektiv und unvoreingenommen jungen- und männerbenachteiligenden Bereiche in den Blick nimmt.

Die Glaubwürdigkeit von Gleichstellungspolitik wird sich daran messen lassen müssen, inwieweit sie bereit ist, objektiv auch Nachteile und Benachteiligungen von Jungen, Männern und Vätern beseitigen zu wollen.